

Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 1. Krasnostaw, am 16. Jänner 1917. Jahr 3.

1.

Erscheinen des Amtsblattes im Jahre 1917.

Die Amtsblätter des Kreiskommandos werden von Beginn des neuen Jahres nur nach Massgabe des Bedarfes erscheinen.

2.

Auszeichnungen.

Se. Majestät hat mit Allehöchster Entschliessung Nachbenannten wegen vorzuglicher Dienstleistung in besonderer Vorwendung verliehen:

Die Allerhöchste belobende Anerkennung:

Dem k. u. k. Hauptmann und Adjutanten Franz Bartonec.

Dem k. u. k. Oberleutnant Auditor i. d. k. Josef Kaczorowski.

Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille:

Dem Leiter des hiesigen Etappenpostamtes k. k. Postoberoffizial Johann Szymański.

3.

Spenden.

Aus dem Strafgelderfond wurden in der letzten Zeit folgende Uterstützungen ausgefolgt:

1.) Für das Spital des h. Franciskus in Krasnostaw	K	6.500.—
2.) Für den Weiterbau der Spitalsbaracke in Żółkiewka	„	600.—
3.) Für die Ortsarmen jeder Konfession zu Händen der Gemeinden Czajki	„	400.—
„ Fajsławice	„	400.—
„ Izbica	„	500.—
„ Krasnostaw Stadt	„	600.—
„ „ Umgebung	„	400.—
„ Lopiennik	„	400.—
„ Rudka	„	400.—
„ Rudnik	„	400.—
„ Rybczewice	„	400.—
„ Turobin	„	500.—
„ Wysokie	„	400.—
„ Zakrzew	„	400.—
4.) Zur Anschaffung von Feuerlöschrequisiten in Krasnostaw weitere	„	1.500.—
Zusammen	„	13.800.—

4.

Eröffnung des Real-Gymnasiums.

Am 3. Jänner l. J. wurde das Real-Gymnasium in Krasnostaw feierlich eröffnet.

V. Präs Nr. 3 ex 1917.

5.

Kundmachung.

Die österreichisch ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht, alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V.-Bl. als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit **bis zum 1. März 1917** jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren—ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen- und soferne des Standrecht verhängt wird, mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegentänden oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

Krasnostaw, am 13. Jänner 1917.

6.

Verordnung

des M.G.G. vom 5. Jänner 1917 M. J. Präs. Nr. 31, betreffend die Gewaehrung telweiser Straffreiheit für die verspaetete Ablieferung von Waffen, Munitiosgegenstaenden und Sprengstoffen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

ARTIKEL I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V.-Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegestände oder Sprengstoffe vor dem 1, März 1917 ordnungsmässig abliefern oder vor diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

ARTIKEL II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

GRZESICKI GM. m. p.

7.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist—da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

I. Bedingungen für die Aufname:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens ~~31. Jänner~~ 20. Feber 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse:

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

8.

Errichtung einer Polizeihundestation.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin IX. Nr. 78780/16 vom 26. Dezember 1916 wurde in Żółkiewka eine Polizeihundestation errichtet, welcher der Rayon des Gendarmeriezugsbereiches Żółkiewka zugewiesen worden ist.

Bezüglich der Heranziehung des Polizeihundes gelten die im Amtsblatte Nr. 17 vom 15. September 1916 unter Punkt 258 verlautbarten Bedingungen, jedoch mit der Änderung, dass der Polizeihundestation in Krasnostaw nunmehr der Rayon des Gendarmeriezugsbereiches Krasnostaw zugewiesen wird.

9.

Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Auf Grund des § 3. b der Vdg. des A.O.K. vom 4./10. 1916 Nr. 71 Vdg.-Bl. XVIII. Stück hat das M.G.G (R. S. 8 3545/16) verordnet wie folgt.

1.) Die Erzeugung von Seife ist bis auf Weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2.) Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3.) Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II der Vdg. des A.O.K.-dten vom 4./10. 1916 Nr. 71 V.-Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4.) Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A.O.K.-ten vom 19. August August 1915 Nr. 30 V.-Bl.

5.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

10.

Nr. 253/v.

Kundmachung.

Auf Grund des M. G.-G.-Befehles vom 23. Dezember 1916 R. S. Nr. 86525/16 wird folgendes verlautbart:

1.) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von **Wildschweinen** und **Schweinen,** einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2.) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Krasnostaw schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3.) Die im Punkt 1 genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u. k. Militär-General-Gouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschiet gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4.) Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vertrages zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

11.

Kundmachung

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw vom 24. Dezember 1916, Nr. 2481/L betreffend die Lizenzierung von Privathengsten im Kreise.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 11 Dezember 1916 W. F. Nr. 88188/16 wird nachfolgendes verlautbart:

Die Lizenzierung der im Kreise vorhandenen Hengste findet am 12. Februar 1917 in Krasnostaw, am 14. Februar in Fajsławice, am 16. Februar in Żółkiewka und am 19. Februar in der Ortschaft *Brzeziny* der Gemeinde *Czajki* statt.

Die Lizenzierungskommission besteht aus:

1.) **dem Organe des k. k. Staatshengstenpostens als Vorstand,**
2.) **dem Kreistierarzte** und
3.) einem von der Zentral-Landwirtschafts-Gesellschaft in Lublin **delegierten Fachmanne.**

Zur Lizenziernng sollen nur jene Hengste vorgeführt werden, deren Besitzer Lizenzscheine für das Jahr 1916 haben, ferner solche dreijährige und ältere Hengste, deren Besitzer sich um die Lizenz für das Jahr 1917 bewerben.

Ein Vorführungszwang besteht nicht.

Jeder von der Kommission lizenzierte Hengst erhält einen **Lizenzschein,** der vom zuständigen Kreiskommando abzustempeln und vom Vorstand der Lizenzierungskommision zu unterfertigen ist.

Der Besitzer des Hengstes erhält überdies **Belegscheine** in Form eines Juxtenbuches, die er den Besitzern der durch den Hengst belegten Stuten auszufolgen hat, sowie eine gedruckte **Belehrung.**

Die nötigen **Drucksorten** wird die Zentral-Landwirtschafts-Gesellschaft beistellen und ist der von derselben zur Kommission delegierte Fachmann berechtigt, hiefür den Betrag von **5.—(fünf) Kronen für jeden** lizenzierten Hengst einzuheben.

Die Besitzer von Hengsten werden in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, ihre Hengste der Lizenzierungskommission vorzuführen, weil die Verwendung von nicht lizenzierten Hengsten zur Zucht strenstens verboten und strafbar ist und überdies die mit Lizenzscheinen versehenen Hengste lt. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915 (betreffend Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke) § 10. Punkt 3, von der Vorführung zur Transportmittelklassifikation, bezw. falls dieselbe bereits stattgefunden, von der eventuellen Aushebung **befreit sind.**

12.

Ärarisches Einstellvieh.—Behandlung.

Um den sich immer mehrenden Verlusten unter dem ärarischen Einstellvieh womöglich Einhalt zu tun und um die wahren Ursachen der so vielen Verluste einwandfrei sicherstellen zu können, wird folgendes angeordnet:

1.) Das Einstellen der Rinder in verseuchte Gehöfte ist verboten.

Sollte ein Stallwechsel erforderlich sein, so ist der zu beziehende Raum vorerst einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

2.) Das Vieh ist getrennt vom eigenen Vieh zu halten.

3.) Zur Tränkung darf nur Brunnen- bezw. das Wasser von strömenden Bächen benützt wurden. Das Verabreichen von Teich- und Lachenwasser ist unter keiner Bedingun zulässig.

4.) Der Durchtrieb durch verseuchte Gehöfte und Ortschaften ist zu vermeiden.

5.) Die vorgeschriebene Futtermenge ist den Tieren regelmässig zu verabreichen.

6.) Zumindest zweimal wöchentlich, falls es nach dem Dafürhalten des inspizierenden Tierarztes erforderlich erscheint, auch mehrmals in der Woche sind entsprechende Salzgaben zu verabreichen.

7.) Bei allen Seuchenfällen ist der Kreistierarzt und über jeden sonstigen Erkrankungsfall unter den Tieren der nächstwohnende Tierarzt **sofort** zu verständigen, im letzten Falle muss er mittels Fahrgelegenheit abgeholt werden.

8.) Ist Gefahr im Verzuge, so ist das kranke Tier auch vor dem Eintreffen eines Tierarztes notzuschlachten und der Tierarzt vom Pfleger zur Beschau abzuholen. Gleichzeitig ist der zugehörige Gendarmerieposten zu verständigen.

9.) Der Gendarmerieposten hat, falls binnen zwei Tagen ein Tierarzt zur Fleischbeschau nicht erscheinen sollte, das Fleisch vom Orts-Vieh- und Fleischbeschauer hinsichtlich der Geniessbarkeit untersuchen zu lassen und falls geniessbar, lizitativ zu veräussern, falls ungeniessbar, am Aasplatze verscharren zu lassen und hierüber zu relationieren. Die Häufe und der Erlös sind stets der landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

10.) Die Tiere dürfen nicht wertlos in Abgang kommen.

Sollten sich Fälle ereignen, dass Rinder infolge schlechter Haltung und Pflege, bezw. Fütterung oder sonst was immer für einem Verschulden des Halters oder seiner Angestellten in Verlust geraten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und zum Ersatze herangezogen.

11.) Den Anordnungen des inspizierenden Tierarztes ist allenfalls Eolge zu leisten.

12.) Erforderliche Heilmittel hat der Pfleger vorerst aus eigenem zu bestreiten; die Ausgaben werden bei der Abrechnung ersetzt.

13.

Übersicht über ansteckende Tierkrankheiten im Kreise nach dem Stande vom 1. Jänner 1917.

Es herrscht:

1.) Maul- und Klauenseuche:

Gemeinde: Fajsławice; im Meierhofe Siedliska.
„ Grzków; in den Meierhöfen Gorzków, Orchowiec und Wielkopole.
„ Krasnostaw; im Meierhofe Białka.
„ Rudnik; „ „ Romanów, der Ortschaft Mościska, ferner im Meierhofe Serafin, der Ortschaft Wierzbica.
„ Rybczewice; in den Meierhöfen Borek und Podgraniczník.
„ Wysokie; im Follwarke Stasin der Ortschaft Guzówka.
„ Żółkiewka; im Meierhofe Wolka Żółkiewska.

2.) Räude der Pferde.

Gemeinde: Fajsławice; in den Ortschaften Fajsławice, Siedliska, Suchodoły, Kolonie Kosnowiec, sowie in den Meierhöfen Oleśniki, Siedliska und Suchodoły.
„ Gorzków; in den Ortschaften Chorupnik. Gorzków Städtchen, Gorzków Gemeinde, Orchowiec, sowie in den gleichnamigen Meierhöfen, dann in dem Orte Góry.
„ Izbica; in den Ortschaften Izbica Dorf, Izbica Stadt, Tarnogóra, Tarzymiechy und Szajówka.
„ Krasnostaw; in den Vororten Krakowskie und Zakręcie, sowie im Meierhofe Białka.
„ Łopiennik; in den Ortschaften Dobryniów, Nowa-Wieś, Łopiennik Lacki u. Ruski, Stężyca, Olszanka.
„ Rudka; in den Ortschaften Czarnoziem, Krupe, Siennica-Nadolna, Wierzchowiny, sowie in den Meierhöfen Baraki, Bzitę Siennica-Królewska und Wierzchowiny.

„ Rudnik;	in den Ortschaften Borów, Bzówiec, sowie in den Meierhöfen Maszów und Wierzbica.
Gemeinee: Rybczewice;	in den Ortschaften Gardzienice und Wola-Gardzienicka, sowie im Meierhofe Borek.
„ Turobin;	in den Ortschaften Czerniencin, Grudki, Gilów, Olszanka, Tarnawa, Turobin, Żabno, sowie in den Meierhöfen Turobin und Żabno.
„ Wysokie;	in den Ortschaften Dragany, Giełczew, Maciejów-Nowy, Wysokie, sowie in den Meierhöfen Guzówka, Łosień und Wysokie.
„ Zakrzew;	in den Ortschaften Annów, Boćków, Ponikury, Stara-Wieś, Spławy, Tarnawka, Kolonie-Tarnawka, Stawce, Targowisko, Wola-Studziańska, Wólka-Ponikiewska und Zakrzew, sowie in Meierhöfen Baraki, Stawce, Wola-Studziańska und Zakrzew.
„ Żółkiewka;	in den Ortschaften Dąbie, Olchowiec, Kolonie Olchowiec, Poperczyn, sowie in den Meierhöfen Koszarsko Markiewiczów, und Wierzchowina.

3.) Die Rotzkrankheit.

Gemeinde: Czajki;	in den Meierhöfen Bończa und Surchów.
„ Fajsławice;	in der Ortschaft Suchody und in den Meierhöfen Oleśniki und Suchodoły.
„ Gorzków;	in Gorzków Ort.
„ Izbica;	in der Ortschaft Tarzymiechy und in den Meierhöfen Otłów-Gut, Szajówka und Tarzymiechy.
„ Łopiennik;	in Łopiennik-Lacki.
„ Rybczewice;	in Meierhofe Borek.
„ Żółkiewka;	in der Ortschaft Wólka-Żółkiewska.

14.

Streugewinnung in Privatforsten.

(Lt. M.-G.-G.-Vdg. G. Nr. 120.624 vom 2./12. 1916).

Bei der grossen Bedeutung der Waldstreu für die Besserung der hiesigen meist minderwertigen Waldböden wird die Gewinnung derselben in den Gemeind und Privatforsten gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen erlaubt:

Die Waldstreugewinnung hat sich im Allgemeinen auf Laub- und Anstreu, nur ausnahmsweise auf Moostreu zu erstrecken. Nadelstreu darf überhaupt nicht dem Walde entnommen werden.

Laubstreu darf nur in solchen Waldbeständen gewonnen werden, welche zumindest 30% Laubholzmischung und ein Alter von über 50 Jahre aufweisen.

In jüngeren Beständen darf nur das vom Winde in Mulden, Gräben und Schluchten zusammengewehlte Laub entnommen werden.

Das Zusammenraffen der Streu hat entweder mit den Händen oder mit hölzernen Rechen zu erfolgen, wobei zu beachten ist, dass nur der letztjährige Laubabfall, also die oberste, frische Laubschichte in Betracht kommt. Die bereits in Verwesung übergehende ältere Schichte ist ausnahmslos zu belassen. Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen, die Humusschichte angreifen und eventuell den Mineralboden blosslegen, ist unter allen Umständen verboten.

Auf allen jenen Waldflächen, welche arme, trockene Sandböden aufweisen, die mit reinen Kiefern oder mit Mischbeständen mit über 0·6 Anteil Kiefer bestockt sind — wo bei Freilegung des Bodens die Bildung von Flugsandböden zu befürchten ist — ist die Streugewinnung unter allen Umständen verboten.

Sollten auf derartigen Waldböden Streubezugs-Servitute lasten, so sind den Berechigten andere, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Waldteile zuzuweisen.

Für jede Nichtbefolgung der festgesetzten Bestimmungen und jede diesen Vorschriften widersprechende Streugewinnung werden die Waldbesitzer persönlich verwanwortlich gemacht.

Die Kontrolle obliegt dem forstbehördlichen Referenten des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos.

15.

Einlösung

der Zinsenanteilscheine der (Coupons) der Österrr. u. ung. Kriegsanleihen.

1.) In den k. u. k. Okkupationsgebiete Polens können die Zinsenanteilscheine der österr. und ungar. Kriegsanleihen auch durch die Gouv.- und Kreiskassen, dann durch die die Etappenpostämter I. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2.) Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3.) Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, endlich auch solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind (vgl. Pkt. 5).

4.) Die Gouv. (Kreis) kassen, (Postämter) sind verpflichtet zu verlangen, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden. Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5.) Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a) von den Gouv.- und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlösenden Beamten,

b) von den Etappenpostämtern durch Beidrückung des Orts- und Tagesstempels auf ihrer Rückseite, zu entwerten.

16.

Umrechnungskurs der Zahlungsmittel.

Auf Grund des AOK. Erl. H. Op. Nr. 185335 wurde der Umrechnungskurs der Zahlungmittel, wie folgt, festgesetzt:

100 M = 155 K
100 Rb = 295 K
100 K = 64 M 50 Pf
100 K = 34 Rb.

17.

Erhöhung der Vorbildung für Pharmazeuten.

Mit 1. Jänner 1917 dürfen in die Apothekerlehre nur solche Kandidaten aufgenommen werden, welche sich bei ihrem Eintritte mit einem Zeugnisse über die mit Erfolg absolvierte 6. Klasse eines Gymnasiums ausweisen können.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

Druk. St. Dział—Lublin.

Für jede Nichtbefolgung der festgesetzten Bestimmungen und jede diesen Vorschriften widersprechende Streugewinnung werden die Waldbesitzer persönlich verantwortlich gemacht.

Die Kontrolle obliegt dem forstbehördlichen Referenten des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos.

15.

Einlösung

der Zinsenanteilscheine der (Coupons) der Österr. u. ung. Kriegsanleihen.

1.) In den k. u. k. Okkupationsgebiete Polens können die Zinsenanteilscheine der österr. und ungar. Kriegsanleihen auch durch die Gouv.- und Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter I. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2.) Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3.) Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, endlich auch solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind (vgl. Pkt. 5).

4.) Die Gouv. (Kreis) kassen, (Postämter) sind verpflichtet zu verlangen, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden. Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5.) Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a) von den Gouv.- und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlösenden Beamten,

b) von den Etappenpostämtern durch Beidrückung des Orts- und Tagesstempels auf ihrer Rückseite, zu entwerten.

16.

Umrechnungskurs der Zahlungsmittel.

Auf Grund des AOK. Erl. H. Op. Nr. 183335 wurde der Umrechnungskurs der Zahlungsmittel, wie folgt, festgesetzt:

100 M = 155 K
100 Rb = 295 K
100 K = 64 M 50 Pf
100 K = 34 Rb.

17.

Erhöhung der Vorbildung für Pharmazeuten.

Mit 1. Jänner 1917 dürfen in die Apothekerlehre nur solche Kandidaten aufgenommen werden, welche sich bei ihrem Eintritte mit einem Zeugnisse über die mit Erfolg absolvierte 6. Klasse eines Gymnasiums ausweisen können.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

Druk. St. Dział–Lublin.